



TOURO COLLEGE BERLIN

Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung (SPZO)
für den konsekutiven, nicht grundständigen
Masterstudiengang
“Holocaust Communication & Tolerance”
des Touro College Berlin
vom
21. Juni 2017

Präambel

Auf Grund von § 123 Abs. 7 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 3778), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 338), hat der Akademische Senat des Touro College Berlin am 21. Juni 2017 die folgende Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Holocaust Communication & Tolerance erlassen: *

* Bestätigt durch das Rektorat am 22. Juni 2017 und durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 8. November 2017.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen.....	9
III. Prüfungsabläufe	12
IV. Auslandssemester und Praktikum.....	16
V. Masterarbeit.....	17
VI. Ergebnis der Prüfung	20
VII. Schlussbestimmungen	22

Anlage 1 – Exemplarischer Studienverlaufsplan für Vollzeitstudium
Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan für Teilzeitstudium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung und den Abschluss des Studiums in dem konsekutiven und in besonderem Maße anwendungsorientierten Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance am Touro College Berlin. Sie regelt Anforderung und Verfahren der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums und Studienverlauf

(1) Der Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance führt zu einem postgradualen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Arts“ in Holocaust Communication and Tolerance“ und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das Studium wird in Sommer- und Wintersemestern durchgeführt. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August; das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am letzten Februartag. Der Masterstudiengang wird von den Studierenden jeweils zum Wintersemester aufgenommen.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss die Fähigkeit, die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden während des Nationalsozialismus vor dem Hintergrund der jüdischen Geschichte in Europa seit dem Mittelalter einzuordnen und die Wirkungsgeschichte des Holocaust seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren. Die Anwendbarkeit dieses Wissens im Sinne einer fachadäquaten praktischen Vermittlung in die Öffentlichkeit bildet den berufspraktischen Teil des Studiums.

(4) Zu den Studienschwerpunkten auf der fachwissenschaftlichen Ebene gehören theoretische und methodische Reflexionen über die Realgeschichte des Holocaust, dessen Wahrnehmung in Erinnerungskulturen und dessen unterschiedliche Deutungen.

(5) Zu den Studienschwerpunkten auf der praxisorientierten Ebene zählen die Methoden der historischen Medienanalyse sowie komparatistische Ansätze zur Analyse von Gedenkformen und Lernansätzen für unterschiedliche Zielgruppen. Die Erarbeitung von Lehrkonzepten und Techniken zur Konzeption und Durchführung von Ausstellungsvorhaben führt in berufspraktische Umsetzungen ein. Das verpflichtende Praktikum bringt den Studierenden die Arbeitswelt nahe und erweitert die Praxisorientierung um Kenntnisse durch praktische Mitarbeit in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements.

(6) Die Studierenden besitzen vertiefte historische Kenntnisse auf dem Gebiet der modernen jüdischen Geschichte, der Geschichte des Holocaust sowie dessen Wirkungsgeschichte. Sie sind in der Lage, dieses historische Fachwissen mit den unterschiedlichen Interessen und den Rezeptionsmodi der Gesellschaft zu verknüpfen.

(7) Auf der fachwissenschaftlichen Ebene verfügen die Studierenden weiter über fachliche Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsprinzipien der Geschichtskultur und des historischen Lernens. Auf der praxisorientierten Ebene besitzen sie praktische

Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppengerichtete Vermittlung von Geschichte.

(8) Sie können unterschiedliche mediale, museale und andere öffentlichkeitsbezogene Präsentationsformen von Geschichte sowie Methoden des Projektmanagements praktisch anwenden.

(9) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind praxisnah auf eine Tätigkeit im Berufsfeld der öffentlichen Geschichtsvermittlung vorbereitet. Dazu zählt die Arbeit in Medien, Verlagen, Museen und Gedenkstätten, in der Erwachsenenbildung und in Verbänden, Stiftungen und Unternehmen.

§ 3 Bewerbung zum Studium

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Immatrikulationsbüro zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax-, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 2 und 3 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transcript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 2/3 der im Kernfach sowie mindestens insgesamt 2/3 der in das Kernfach oder Hauptfach ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Bewertung geht mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Hochschulabschlusses müssen im Semester vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein.

(5) Das Touro College Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus zu ermitteln.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance des Touro College Berlin ist die Studienberechtigung nach § 10 BerlHG.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind der erste berufsqualifizierende Abschluss eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im In- und Ausland in Geschichtswissenschaft, Judaistik, Politikwissenschaft oder einem affinen Fach, in dem die grundlegenden Voraussetzungen für die Erlangung einer weiteren beruflichen Qualifikation vermittelt worden sind oder einer vergleichbaren Studienleistung (z.B. Erstes Staatsexamen).

(3) Affine Fächer sind alle gleichwertigen Studienabschlüsse in Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit einem fachnahen Anteil an jüdischer Geschichte, Zeitgeschichte, an Bildungstheorien und Bildungsplanung. Eine inhaltliche Nähe zum Studiengang muss im Einzelfall nachweisbar sein.

(4) Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist die volle sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen. Dies kann durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Prüfungsergebnis DSH 2 oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands gemäß der Rahmenordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber der Hochschulrektorenkonferenz geschehen.

(5) Alle zum Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben bei der Immatrikulation einen Nachweis einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Krankenversicherung zu erbringen.

(6) Das Touro College Berlin diskriminiert weder nach Alter, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit noch nach Religionszugehörigkeit, sondern begrüßt ausdrücklich multikulturell zusammengesetzte Lehr- und Lernsettings von Studierenden und Lehrenden.

§ 5

Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsfrist

(1) Die Bewerbung für die Studienaufnahme für den Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig am Touro College Berlin eingegangen sein.

(3) Es sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsexemplar.
- b) Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Note (z.B. Transcript of Records)
- c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunkt-Informationen enthalten, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Foto.
- e) Mindestens ein akademisches Referenzschreiben.
- f) Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.

§ 6

Obligatorisches Auswahlgespräch

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Auswahlgespräch von 30 – 60 Minuten Dauer je Bewerberin und Bewerber voraus. Das Auswahlgespräch klärt die Zielvorstellungen des Bewerbers oder der Bewerberin und es werden individuelle Interessenlagen herausgearbeitet. Studienvoraussetzungen hinsichtlich

der §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 3 werden gemeinsam festgestellt und erörtert. Das individuelle Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.

(2) Das Rektorat bestellt für die Durchführung des Auswahlgesprächs zwei hauptberuflich am Touro College beschäftigte Beauftragte, von denen mindestens einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein muss.

(3) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen und Bewerber durch einen der Beauftragten schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort eingeladen.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 7

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat des Touro College Berlin auf der Grundlage der Vorschläge der Beauftragten.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die im Zulassungsverfahren auf Grundlage des Transcript ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zustimmung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8

Vorlesungsbeginn, Studienumfang

(1) Der jeweilige Beginn der Lehrveranstaltungen wird vom Akademischen Senat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Form bekannt gegeben. In der vorlesungsfreien Zeit können Prüfungen und Blocklehrveranstaltungen angeboten werden, deren Anrechnung durch den Prüfungsausschuss auf die in der Vorlesungszeit zu erbringenden Leistungen bei Vorliegen von Gleichwertigkeit zulässig ist.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitungen für eigenständige Beiträge sowie die Prüfungsvorbereitungen für Modulabschlussarbeiten sowie die Masterarbeit und das obligatorische Praktikum. Nach bestandener Modulabschlussprüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Dem European Credits Transfer System entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (Credit Points) zu erlangen, die den Modulen zugeschrieben werden. Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen zusammen, die verbindlich zu belegen und erfolgreich abzuschließen sind. Diese Pflichtmodule sind in Anlage 1 verbindlich geregelt; dies gilt auch für die zu belegende Reihenfolge der Module. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und Modultabellen.

(3) Der Leistungsumfang beträgt in diesem viersemestrigen Studiengang 120 Credits. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Formen der Wissensvermittlung

(1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Seminare, Projektseminare sowie ein Colloquium für Masterkandidatinnen und Masterkandidaten.

(2) Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung Überblicke mit ausgewählten Themen des jeweiligen Fachgebietes. Sie vermitteln wissenschaftliches Grundwissen sowie vertieftes Spezialwissen und methodische Kenntnisse.

(3) Seminare dienen der Ergänzung und vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen, begrenzten Sachgebieten im jeweiligen Modul. Sie behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. Es erfolgt eine Beurteilung vorwiegend neuerer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrkraft leitet die Veranstaltung, die Studierenden bringen selbstständig längere Beiträge ein oder tragen Ergebnisse vor. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden ein und übertragen diese auf andere Sachverhalte. Sie entwickeln eigene wissenschaftliche Fragestellungen und diskutieren die anzuwendenden Methoden.

(4) Projektseminare fokussieren auf die Planung und Realisierung eines oder mehrerer Projekte zur praktischen Vermittlung von exemplarisch ausgewählten Gegenständen aus der jüdischen Geschichte, der Geschichte des Holocaust oder seiner Auswirkungen in die Öffentlichkeit. Gemeinsame realistische Zielvereinbarungen, individuelle Teilbeiträge, Zeitmanagement sowie Teammanagement werden praktisch eingeübt.

(5) Es können verschiedene der genannten Veranstaltungsformen miteinander kombiniert werden.

(6) Zur Vertiefung der Fachkompetenz des wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die selbstständige Recherche und das Literaturstudium.

(7) Das Colloquium für Masterkandidatinnen und Masterkandidaten bietet Gelegenheit zur gemeinsamen Diskussion und Reflexion über die jeweils selbstständig zu bearbeitende wissenschaftliche Fragestellung. Theorie-, Methoden- und Recherchefragen sowie das Zeitmanagement werden gemeinsam reflektiert.

(8) Als weitere Lehrformen können ergänzend Gastvorträge, Expertengespräche, Podiumsdiskussionen und Exkursionen sowie Tutorien durchgeführt werden.

§ 10

Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in dieser Ordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des dritten Semesters und nach Abschluss des Praktikums erfolgen.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praktikums und der Masterprüfung mit Ablauf des 4. Semesters abgeschlossen werden kann. Schwangere Frauen können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 11

Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungsorgane

(1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsbeauftragte oder ein Studiengangsbeauftragter durch den Akademischen Senat bestellt. Die oder der Studiengangsbeauftragte ist beratende Ansprechpartnerin oder beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Für die Prüfungsorganisation ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Mitglieder der Professorenschaft, davon ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied, eine Studierende oder ein Studierender.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Akademischen Senat bestellt. Entsprechend wird bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, welches sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen oder der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs am Touro College Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen als dem Touro College und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Masterstudiengangs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt. Die Anrechnung der Masterarbeit sowie der mündlichen Leistung, die im Zusammenhang dieser zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

(2) Aufgrund einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule werden im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachte Leistungen ohne erneute Prüfung der Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) Leistungen, die am Touro College New York oder an anderen Dependancen des Touro College erbracht wurden, werden ohne Antrag als gleichwertig anerkannt.

(4) Leistungen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen erbracht werden, werden ohne Antrag als gleichwertig anerkannt.

(5) Anrechnungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem so bedeutenden Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts in Holocaust Communication and Tolerance“ nach dieser Prüfungsordnung berechtigt ist.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2, 5, 6 entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 13

Modulprüfungen und Modulleistungen

(1) Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulveranstaltungen vermittelten Inhalte und Methoden beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Modulprüfungen können aus folgenden Leistungen bestehen, die zu Beginn des Moduls im Lehrplan (Syllabus) angegeben sein müssen:

- mündliche Prüfung mit Referat
- Klausurarbeiten
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsbericht

(3) Das Prüfungssekretariat (Registrar) dokumentiert die Ergebnisse der Modulprüfungsleistungen.

§ 14

Modulprüfung mündliche Prüfung mit Referat

(1) Eine mündliche Prüfung als Modulprüfung umfasst ein individuelles Referat mit anschließender mündlicher Reflexion über die Ziele des Moduls.

(2) Ein individuelles Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas oder eines Sachverhalts in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationsformen.

(3) Individuelles Referat und mündliche Befragung dienen dem Nachweis, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, Einzelthemen oder Sachverhalte in begrenzter Zeit in angemessener Terminologie zu vermitteln und in den Gesamtzusammenhang der inhaltlichen Modulziele einzubetten.

(4) Mündliche Prüfungen mit Referat finden am Ende der Vorlesungszeit statt. Eine mündliche Prüfung mit Referat dauert in der Regel je Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Das individuelle Referat ist auf 15 Minuten begrenzt.

(5) Mündliche Prüfungen mit Referat werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person (Beisitzer/in) abgenommen. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Es prüft und benotet diejenige Lehrperson, die das Modul gelehrt hat. Die Benotung erfolgt unmittelbar nach der Prüfungsleistung und ist im Protokoll festzuhalten.

§ 15

Modulprüfung Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Hier werden Problemstellungen aus den Gebieten des jeweiligen Moduls mit den geläufigen Methoden der Fachrichtung erkannt und adäquaten Lösungen zugeführt.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die Dauer muss im Lehrplan (Syllabus) zu Beginn des Moduls angegeben sein.

(3) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(4) Klausurarbeiten sind von den Lehrenden zu bewerten, die das Modul unterrichten.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe in geeigneter, datenschutzrechtlich zulässiger Form mitzuteilen.

§ 16 Modulprüfung Hausarbeit

(1) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass ihre jeweilige Fragestellung in den Kontext des Moduls gehört und sie die aufgeworfenen Fragen mit Hilfe erlernter Methoden, recherchierter Quellen und Literatur lösen können. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei einzureichen.

(2) Der Umfang einer Hausarbeit soll in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und soll spätestens vier Wochen nach der letzten Modul-Lehrveranstaltung eingereicht werden.

(3) Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Hausarbeiten sind von den das Modul Lehrenden zu bewerten.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter, datenschutzrechtlich zulässiger Weise. Ein anschließendes Beratungsgespräch zwischen dem oder der Studierenden sowie der bewertenden Lehrkraft ist obligatorisch und dient der Einvernehmen über das erzielte Lernergebnis.

§ 17 Modulprüfung Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten werden die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden in einer arbeitsteiligen Vorgehensweise unter Zeitmanagement an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe ihre Einzel- und Gesamtziele definieren sowie das Konzept in Arbeitsschritten realisieren können.

(2) Die Projektarbeiten werden als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen. Bewertet wird die Leistung des oder der Einzelnen unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Projektteams. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Der Projektbericht wird von der anleitenden und prüfenden Lehrkraft bewertet.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung des Projektberichts vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter, datenschutzrechtlich zulässiger Weise. Ein anschließendes Beratungsgespräch zwischen der oder dem Studierenden sowie der bewertenden Lehrkraft ist obligatorisch und dient der Übereinkunft über das erzielte Lernergebnis.

§ 18

Modulprüfung Praktikum und Praktikumsbericht

(1) Ein Praxismodul in Form eines Vollzeit-Praktikums mit sechswöchiger Dauer während der vorlesungsfreien Zeit ist abzuleisten.

(2) Erfolgreich abgeschlossen ist dieses Modul dann, wenn ein schriftlicher Nachweis der Einrichtung über die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums mit den erforderlichen Zeitangaben sowie ein selbst verfasster Bericht über das geleistete Praktikum beim Prüfungsausschuss eingereicht wird.

(3) Der Praktikumsbericht enthält den Such- und Bewerbungsprozess, die individuellen Erwartungen an die Stelle, die Vorstellung und Beschreibung der Institution, den Aufgabenbereich des oder der Praktikantin im Kontext der Ziele der Institution sowie eine kritische Würdigung des eigenen Einsatzes. Die kritische Würdigung des eigenen Einsatzes in einem Aufgabenbereich stellt den Kern des Berichts dar, so dass die erbrachte Leistung aus der Analyse und der Reflexion hierüber für den Prüfungsausschuss erkennbar ist. Der Praktikumsbericht wird vom Prüfungsausschuss bewertet.

III. Prüfungsabläufe

§ 19

Ersatzprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Prüfungstermine

(1) Eine Ersatzprüfung ist eine Prüfung, die in Fällen vom Prüfungsausschuss anerkannter Abwesenheit nach § 25 Absatz 2 angeboten wird.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist eine Prüfung, die angeboten wird, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung nicht bestanden hat. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(3) Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Praktikumsbericht können sowohl während als auch außerhalb der Vorlesungszeiten erfolgen.

(4) Der genaue Termin einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem zu Prüfenden rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Ersatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen werden in der Regel vier Wochen vor dem Termin den betroffenen Studierenden mitgeteilt.

§ 20

Prüfungsberechtigte

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden eines Semesters am Ende des vorhergegangenen Semesters. Die Dozierenden des Masterstudiengangs bedürfen keiner Bestellung als Prüferinnen oder Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Lehrbeauftragte können für die von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltungen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

§ 21

Zulassung zu Prüfungen, Fristen

(1) An Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer

- a) für den Studiengang eingeschrieben ist und
- b) wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat und
- c) zu den den jeweiligen Modulprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen fristgerecht angemeldet ist.

(2) Besucht der oder die fristgerecht eingeschriebene Studierende die Lehrveranstaltungen so unregelmäßig, dass wesentliche Elemente der Lernziele nicht erreicht werden können und wird der Versäumnisgrund nicht gemäß § 25 Abs. 2 angezeigt und glaubhaft gemacht, ist der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsanspruch ist auch verloren, wenn die zwei Wiederholungsprüfungen nicht bestanden sind.

(3) Studierende haben sich für die im Folgesemester stattfindenden Lehrveranstaltungen anzumelden, an denen sie teilnehmen möchten. Die Fristen zur Anmeldung werden rechtzeitig in geeigneter Weise als Ausschlussfristen bekannt gegeben. Die fristgemäße Anmeldung ist Voraussetzung für eine Teilnahme. Veranstaltungen, die zwar tatsächlich besucht werden, für die sich Studierende jedoch nicht angemeldet haben, gelten als nicht besucht.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Anmeldung zu der Lehrveranstaltung, die der jeweiligen Prüfung zugrunde liegt. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung bedeutet automatisch die Anmeldung zu allen relevanten Prüfungsleistungen der Veranstaltung.

(5) Bis zu sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung besteht für Studierende die Möglichkeit, ihre automatische Prüfungsanmeldung rückgängig zu machen. Auf die Frist zur Rücknahme der automatischen Anmeldung wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters per Aushang hingewiesen. Die Lehrveranstaltung gilt bei Rücknahme der Anmeldung als nicht besucht. Nach Ablauf der Frist zur Rücknahme der Prüfungsanmeldung gilt ein Nichterscheinen zu Prüfungsterminen als Nichtbestehen der Prüfung.

§ 22

Durchführung von Modulprüfungen, Prüfungssprache

(1) Die Formen der Modulprüfungen sind in den §§ 14 bis 18 geregelt.

(2) Macht der oder die zu Prüfende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder physischer Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

(3) Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Teilleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweilig Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Besteht eine Leistung aus mehreren Teilleistungen, so fließen die Teilleistungen mit gleicher Gewichtung in die Note für die Leistung ein.

(4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= „ <i>sehr gut</i> “	eine hervorragende Leistung
2	= „ <i>gut</i> “	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	= „ <i>befriedigend</i> “	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= „ <i>ausreichend</i> “	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= „ <i>nicht ausreichend</i> “	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1 und 4 durch Senken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Noten sind:

1,0 1,3

1,7 2,0 2,3

2,7 3,0 3,3

3,7 4,0

5,0

(6) Die gemäß Absatz 2 und 3 gebildeten Noten lauten wie folgt:

bei einem Durchschnitt:	
bis 1,5	➤ die Note „ <i>sehr gut</i> “
von 1,6 bis 2,5	➤ die Note „ <i>gut</i> “
von 2,6 bis 3,5	➤ die Note „ <i>befriedigend</i> “
von 3,6 bis 4,5	➤ die Note „ <i>ausreichend</i> “
ab 4,6	➤ die Note „ <i>nicht ausreichend</i> “

(7) Für diejenigen Studierenden, welche die Modulprüfungen bestanden haben, ist neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ETCS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können studiengang- und hochschulübergreifend gebildet werden, soweit eine Übereinstimmung von mindestens etwa 80 % vorliegt.

§ 24

Modulabschluss, Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht und dadurch die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden. In allen Modulen müssen von den Studierenden Leistungen erbracht werden. Diese Leistungen werden gemäß § 22 Abs. 4, 5, und 6 bewertet und gehen in die Gesamtnote ein.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Leistung voraus. Ein erfolgreich abgeschlossenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Studierende müssen Module, die für ihren Studienabschluss notwendig sind, innerhalb von maximal drei Modulprüfungsversuchen bestehen.

(4) Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie ein für ihren Abschluss notwendiges Modul nicht innerhalb von drei Prüfungsversuchen bestehen.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der für die Prüfung festgelegten Zeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.

(3) Versucht ein zu Prüfender oder eine zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als zu Prüfender oder zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der oder die zu Prüfende davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er oder sie verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Die gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

(4) Für die Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. Es gilt § 41 Abs. 2 und 3.

§ 26

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- und Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 und 3 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

IV. Auslandssemester und Praktikum

§ 27

Auslandssemester

(1) In dem Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance kann ein Auslandssemester an einer Hochschule des Auslands absolviert werden. Vorzugsweise

bietet sich der Masterstudiengang „Jewish Studies / Holocaust Studies“ am Touro College in New York an. Die dort durchgeführten Prüfungsleistungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

(2) Vor Antritt eines Auslandsstudiums wird ein Learning Agreement abgeschlossen, aus dem sich die zu belegenden Module ergeben.

(3) Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 12 Abs. 2 bis 5.

§ 28 Praktikum

(1) In den Masterstudiengang ist ein sechs Wochen umfassendes Vollzeitpraktikum integriert.

(2) Das Praktikum ist eine berufspraktische Lerneinheit, die in einer hochschulexternen Einrichtung absolviert wird.

(3) Das Praktikum soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studiengangs in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen auszuwerten und zu reflektieren.

(4) Das Praktikum soll zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 3. und 4. Semester absolviert werden. Zur Anerkennung des Praktikums muss vor Antritt die Zustimmung des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Die Lehrenden am Fachbereich beraten bei Bedarf die Studierenden bei der Suche nach einer Praktikumsstelle.

(5) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums als Modulprüfung ist ein aussagefähiger Nachweis der beschäftigenden Einrichtung und ein zur Bewertung vorliegender Praktikumsbericht der oder des Studierenden. Es gilt § 18 Abs 2 und 3.

V. Masterarbeit

§ 29 Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten schriftlichen Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiums Holocaust Communication and Tolerance mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit wird möglich, wenn die Pflichtmodule erfolgreich absolviert wurden und die notwendigen 90 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Die Teilnahme am Colloquium für Masterkandidaten und Masterkandidatinnen wird empfohlen.

(4) Für die Masterprüfung werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Masterprüfung besteht aus der Bewertung der eingereichten Masterarbeit mit 25 Leistungspunkten sowie der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit mit 5 Leistungspunkten.

(5) Die Masterarbeit ist eine anforderungsadäquate, individuelle wissenschaftliche Leistung. Gruppenarbeiten sind nicht gestattet.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit, Prüfungsberechtigte, Fristen

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer am Touro College Berlin im Masterstudiengang Holocaust Communication and Tolerance eingeschrieben ist und mindestens 90 Leistungspunkte gemäß dieser Ordnung erworben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 20 dieser Ordnung. Die Prüferin oder der Prüfer betreut den Masterkandidaten oder die Masterkandidatin. Zur Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung wird ein zweiter Prüfer oder Prüferin hinzugezogen. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Betreuerin oder des Betreuers ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Termins ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen, beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Verlängert sich die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um mehr als vier Wochen aus gesundheitlichen Gründen, ist umgehend ein amtsärztliches Attest einzureichen. Verlängert sich die Bearbeitungszeit aus Gründen schwerwiegender Schäden am Wohnungsumfeld, ist umgehend eine schriftliche Schadensfeststellung von Versicherungsseite einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 26.

§ 31

Die schriftliche Masterarbeit: Erstellung, Umfang, Sprache

(1) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Regeln der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Touro College Berlin. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(2) Die Masterarbeit soll einen Umfang von höchstens 30.000 Worten besitzen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis und ein Quellen- und Literaturverzeichnis

enthalten. Das Titelblatt enthält den Namen und die Matrikelnummer des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin sowie die Namen der beiden Prüfenden.

(3) Die Masterarbeit schließt mit einer schriftlichen Versicherung, dass diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Zitate als solche kenntlich gemacht sind. Die Versicherung muss vom Masterkandidaten oder der Masterkandidatin datiert und eigenhändig unterzeichnet sein. Die schriftliche und unterzeichnete Versicherung ist in die Masterarbeit eingebunden.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(5) Die schriftliche Masterarbeit kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch praktische Beiträge der im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ergänzt werden. Die praktischen Beiträge gelten dann als Teil der Masterarbeit und gehen in ihre Bewertung ein.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm vorher bestimmten Stelle in drei schriftlichen, gebundenen Exemplaren und in einer textidentischen schreibgeschützten elektronischen Fassung einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anlässlich der Zulassung bestimmten Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(3) Die Bewertungen sind in der Regel sechs Wochen nach Erhalt der Masterarbeit mit einer Begründung der Benotung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen gebildet. Zwei Wochen nach Erhalt der beiden Benotungen teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Masterkandidaten oder der Masterkandidatin schriftlich die Benotung der Masterarbeit mit. Lautet eine der beiden Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer.

(4) Für die Benotung der Masterarbeit sind Noten nach den Definitionen von § 23 Abs. 4, 5 und 6 zu vergeben.

(5) Die Masterarbeit wird mit 25 Leistungspunkten gerechnet.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit ist vor den beiden Prüfenden in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen.

(2) Die mündliche Verteidigung findet in der Regel zwei Wochen nach der Rückgabe der begründeten Benotung durch den oder die Prüfungsausschussvorsitzende statt.

(3) Die mündliche Verteidigung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die mündliche Verteidigung wird nach Beendigung der Prüfungsdauer nach Beratung zwischen den beiden Prüfenden benotet. Für die Benotung sind Noten nach den Definitionen von § 23 Abs. 4, 5 und 6 zu vergeben. Bei unterschiedlichen Wertungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Ergebnis wird dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin anschließend mitgeteilt. Die mündliche Prüfung umfasst 5 Leistungspunkte

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung sind schriftliche Protokolle zu führen und zusammen mit der Benotung dem Prüfungsausschuss umgehend zuzuleiten.

(6) Die mündliche Verteidigung wird mit 5 Leistungspunkten gerechnet.

§ 34

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. In diesem Fall findet keine mündliche Prüfung gemäß § 33 statt.

(2) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Masterarbeit und mündliche Prüfung dürfen jeweils einmal wiederholt werden. Über die Festsetzung des Termins der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(5) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber schriftlichen Bescheid.

VI. Ergebnis der Prüfung

§ 35

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erreicht wurden und sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erteilen.

(4) Studierende, welche den Masterstudiengang ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Hinweis, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden worden und der akademische Grad nicht zur Verleihung gekommen ist.

§ 36

Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich beendet, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgesehene Anforderungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Noten für die Studienbereiche werden berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der in die Notenermittlung einbezogenen Modulnoten. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 37

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Sind alle Modulnoten und die Masterarbeit einschließlich ihrer mündlichen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der Masterarbeit ein Zeugnis gemäß Anlage x auszustellen. Die Modulnoten werden einzeln ausgewiesen.
- (2) Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterurkunde über die Verleihung des Hochschulgrads Master of Arts (M.A.) mit dem Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor des Touro College Berlin unterzeichnet und mit dessen Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein in deutscher Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement schließt das Transcript of Records ein. Das Diploma Supplement wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ETCSGraden nach dem folgenden System vergeben:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können Studiengangs- und hochschulübergreifend gebildet werden, soweit eine Übereinstimmung der jeweiligen Studienangebote von mindestens etwa 80 % vorliegt. Die Größe einer Bezugsgruppe beträgt grundsätzlich mindestens 30.

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden.

§ 38 Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften auf Antrag Einsicht in die eingereichte und bewertete Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sie oder er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

(3) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine einzelne Studienleistung beziehen, wird bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet.

§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein zu Prüfender oder eine zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend zu berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 41

Anzeige von Prüfungsmängeln

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Dies hat beim Prüfungsausschuss schriftlich zu erfolgen. Wird dem Mängelhinweis stattgegeben, so kann sich der oder die zu Prüfende den beanstandeten Teilen erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Bescheide sind dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Rechtliches Gehör ist zu gewähren.

(2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der oder die zu Prüfende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellungen an die betroffenen Prüferinnen oder Prüfer zur schriftlichen Stellungnahme unverzüglich weiter. Der Prüfungsausschuss erteilt aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

§ 42

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt des Touro College Berlin bekannt gegeben. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Holocaust Communication and Tolerance“ vom 21. Dezember 2010 und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Holocaust Communication and Tolerance“ vom 21. Dezember 2010 und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Holocaust Communication & Tolerance“ vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Wintersemester 2010/2011 für den Masterstudiengang „Holocaust Communication and Tolerance“ am Touro College Berlin eingeschrieben waren, können nach den in Abs. 2 genannten Ordnungen ihr Studium beenden.

(4) Die Studierenden gemäß Absatz 3 können den Wechsel zu dieser Ordnung unwiderruflich schriftlich gegenüber den Prüfungsausschuss bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters erklären.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für Vollzeitstudium

MODUL SEMESTER	BASIS HIST 01	BASIS COMM 01	BASIS JHIST 01	AUFBAU HIST 02	AUFBAU COMM 02	ANW ACOMM 1/2	BASIS TOL	VERT HIST 03	VERT COMM 03	MASTER
1 (WiSe)	VL + HS 10 LP 300 Std.	VL + HS + PrS 15 LP 450 Std.								
2 (SoSe)			VL + HS 10 LP 300 Std.	HSI + HS II 10 LP 300 Std.	HS 5 LP 150 Std.	Projektseminar 5 LP 150 Std.				
P R A K T I K U M (P R A X) (O D E R N A C H D E M 3 . S E M E S T E R)										
3 (WiSe)						Projektseminar 5 LP 150 Std.	HS I + HS II 10 LP 300 Std.	HS hist./psych. 5 LP 150 Std.	HS 5 LP 150 Std.	
P R A K T I K U M (P R A X) (O D E R N A C H D E M 2 . S E M E S T E R)										
4 (SoSe)										Masterarbeit Kolloquium 30 LP 900 Std.

Zusammenfassung (Vollzeitstudium):

SEMESTER	LEISTUNGSPUNKTE (LP)	STUNDEN (Std.)
1 WiSe	25	750
2 SoSe	30	900
<i>Praktikum (oder nach 3. Sem.)</i>	10	300
3 WiSe	25	750
<i>Praktikum (oder nach 2. Sem.)</i>	10	300
4 SoSe	30	900
SUMME	120	3600

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für Teilzeitstudium

MODUL SEMESTER	BASIS HIST 01	BASIS COMM 01	BASIS JHIST 01	AUFBAU HIST 02	AUFBAU COMM 02	ANW ACOMM 1/2	BASIS TOL	VERT HIST 03	VERT COMM 03	MASTER
1 (SoSe)			VL + HS 10 LP 300 Std.							
2 (WiSe)	VL + HS 10 LP 300 Std.									
3 (SoSe)				HS1 + HS2 10 LP 300 Std.						
4 (WiSe)		VL + HS + PrS 15 LP 450 Std.								
5 (SoSe)					HS 5 LP 150 Std.	Projektseminar 5 LP 150 Std.				
6 (WiSe)							HS 5 LP 150 Std.	HS 5 LP 150 Std.		
7 (SoSe)	PRAXISMODUL (Praktikum) PRAX 10 LP 300 Std.									
8 (WiSe)						Projektseminar 5 LP 150 Std.	HS1 + HS2 10 LP 300 Std.			
9 (SoSe)										Masterarbeit Kolloquium 30 LP 900 Std.

Zusammenfassung (Teilzeitstudium):

SEMESTER	LEISTUNGSPUNKTE (LP)	STUNDEN (Std.)
1 SoSe	10	300
2 WiSe	10	300
3 SoSe	10	300
4 WiSe	15	450
5 SoSe	10	300
6 WiSe	10	300
7 SoSe	10	300
8 WiSe	15	450
9 SoSe	30	900
SUMME	120	3600